

Klartext

Müssen Angehörige für die Pflegekosten ihrer Eltern aufkommen?

Wenn Ihre Einkommens- und Vermögenslage es ermöglicht, so können Sie verpflichtet werden, mit Ihren privaten Mitteln die Pflege Ihrer Eltern zu unterstützen. Hierzu sollten Sie folgende Informationen kennen:

- Welche Angehörigen sind zur Unterstützung verpflichtet?
- Die Vermögenswerte des Pflegebedürftigen
- Ab welcher Einkommenshöhe kann man Sie zu Unterhaltszahlungen verpflichten?
- Ausnahmen von der Unterhaltspflicht
- Hausaufgaben



Welche Angehörigen sind zur Unterstützung verpflichtet?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) finden Sie in den Paragraphen §§ 1601 ff. die Bedingungen, unter denen Angehörige zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden können. Wir zitieren: „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“ Kinder sind mit ihren Eltern und Großeltern direkt verwandt. Die Unterhalts-Verpflichtung gilt auf dieser Ebene in beide Richtungen. Die Seitenlinie Geschwister, Verschwägerter und noch weiter entfernte Verwandte müssen nicht für einander aufkommen. Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, richtet sich deren Anteil an den Unterhaltszahlungen nach deren individueller Leistungsfähigkeit. Sich zu drücken, hat kaum Erfolg. Der Pflegebedürftige muss nämlich seine unterhaltspflichtigen Angehörigen bekannt geben. Wird eine Beteiligung z.B. an den Heimkosten notwendig,

dann informiert das Sozialamt die Angehörigen mittels der „Rechtswahrungsanzeige“, dass sie nun prinzipiell zur Beteiligung am Unterhalt verpflichtet sind. Jetzt müssen Sie Ihre Leistungsfähigkeit/ Nicht-Leistungsfähigkeit durch Offenlegung Ihrer finanziellen Verhältnisse gegenüber dem Sozialamt nachweisen. Das Sozialamt ermittelt danach auf der Basis Ihrer Angaben und unter Berücksichtigung Ihrer sonstiger Belastungen (Selbstbehalt) den zu zahlenden Betrag. Sollte sich eine Zahlungspflicht für Sie ergeben, dann setzt diese rückwirkend mit dem Datum der Zustellung der Rechtswahrungsanzeige ein.



Die Vermögenswerte des Pflegebedürftigen

Eine Alten- und Pflegeheimunterbringung kostet heute im Durchschnitt zumindest 3000 Euro monatlich. Darüber hinaus sind keine Grenzen gesetzt. Darum ist es

so wertvoll, sich bereits schon lange vor dem möglichen Pflegefall ein Bild von den Heimen in der eigenen Region zu machen! Die gesetzliche Pflegeversicherung deckt beim Heimaufenthalt nur die reine Pflege ab. Unterkunft und Verpflegung müssen anderweitig finanziert werden. Reichen die finanziell verfügbaren Mittel des Pflegebedürftigen nicht aus, so informiert das Heim das Sozialamt.

Dieses zahlt den Restbetrag als Hilfe zur Pflege. Vorher wird geprüft, ob der Pflegebedürftige größere Vermögenswerte innerhalb der letzten 10 Jahre verschenkt hat. Nun treten die Erben in gerader Linie ins Bild. Schenkungen an diese müssen an den Pflegebedürftigen zurückerstattet und zunächst verbraucht werden, bevor das Sozialamt eintritt.

So genannte Pflicht- und Anstandsschenkungen können im Einzelfall von diesem Procedere ausgenommen werden. Schwierig gestalten sich Vermögensnachweise im Rahmen von Erbschaft und Schenkung bei Immobilien. In diesem Fall sollte man anwaltlichen Beistand suchen.



Ab welcher Einkommenshöhe können Sie zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden?

Nicht ganz leicht zu erfassen sind die Regelungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit von Angehörigen betreffen. Denn hier kommt der Selbstbehalt ins Spiel.

Der Selbstbehalt ist die Summe, die einem Angehörigen zugestanden wird, um seine eigene Lebensführung angemessen bestreiten zu können. Maßstab für den Selbstbehalt ist eine für das Unterhaltsrecht vom Oberlandesgericht Düsseldorf erstellte Tabelle. Siehe Kasten „Düsseldorfer Tabelle“. Diese Tabelle ist jedoch im Einzelfall nicht immer verbindlich.

Vom Einkommen, das die 1.500 Euro übersteigt, können dem Angehörigen weitere 50 % als Selbstbehalt zugerechnet werden. Manche Städte und Gemeinden ziehen jedoch auch 100 % des über dem Selbstbehalt von 1500 Euro liegenden Einkommens ein. Für den Ehegatten des zahlungspflichtigen Angehörigen verbleiben mindestens 1.050 Euro, sofern der Ehegatte nicht selber ein hohes Einkommen erzielt. Wenn sich Kinder des Zahlungspflichtigen in der Ausbildung befinden, können pro Kind ebenfalls Selbstbehalte angerechnet werden.

Die konkrete Berechnung soll laut dem Gesetzgeber generell nicht mechanisch erfolgen, sondern auch die soziale Stellung

und die Lebensgewohnheiten des Unterhaltsverpflichteten berücksichtigen. Vermögenswerte der Kinder wie Wohneigentum und Geldanlagen werden nur im Falle großer Kapitalvolumina derselben beansprucht. Zudem ist es sinnvoll, den staatlichen Anspruch der Eltern auf Grundsicherung zu prüfen. Wenn der Pflegebedürftige eine so niedrige Rente bezieht, daß er beim Sozialamt einen Anspruch auf die Grundsicherung hat, kann nicht auf Ihr Einkommen zurückgegriffen werden, sofern es nicht über 100.000 Euro im Jahr beträgt.

Auf Ihr Vermögen darf das Sozialamt erst dann zurück greifen, wenn es höher ist als das Schonvermögen. Das aus der Hartz-IV-Gesetzgebung bekannte Schonvermögen beinhaltet zum Beispiel ein Haus, in dem Sie wohnen, einen PKW der Klein- oder Mittelklasse sowie Vermögen, das Sie für Ihre eigene Altersvorsorge angelegt haben. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass diese Rückstellungen für die Altersvorsorge 5% des während der bisherigen Arbeitszeit erzielten Einkommens betragen dürfen. Jedes Sozialamt hat zudem seine eigene Bewertung zum Thema Schonvermögen.

Auf einen Blick

Von Ihrem Nettoeinkommen werden zuerst die Kosten für die Kinder und Ihren Ehepartner (sofern nicht voll berufstätig) abgezogen. Hinzu kommen Kosten wie

die eigene Altersvorsorge und Gesundheitskosten, Ihre Fahrtkosten für den Besuch des bedürftigen Angehörigen sowie die regelmäßige Begleichung von Zins- und Tilgungsbeträgen. Danach wird der Selbstbehalt abgezogen. Ergebnis: Für Sie verbleibt ein hoher Freibetrag. Ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Sozialamt tritt also erst bei einem sehr hohen Einkommen Ihrerseits in Kraft.



Ausnahmen von der Unterhaltspflicht

Nach § 1611 BGB gibt es Gründe dafür, dass die formale Unterhaltspflicht eines Angehörigen nicht in Kraft tritt. Dies gilt, wenn sich der betreffende Elternteil nicht um den Unterhalt der Kinder oder des Kindes gekümmert oder den/die Zahlungspflichtigen schwer beleidigt hat. Sollte der jetzt Bedürftige seinen Lebensunterhalt und sein Vermögen fahrlässig aufs Spiel gesetzt haben, entfällt die Zahlungsverpflichtung ebenfalls.



Hausaufgaben machen

Es ist wichtig, sich frühzeitig genug über die Absicherungen und Verpflichtungen in seiner direkten Familienlinie zu informieren. Der Gesetzgeber erwartet jedoch nicht, dass Sie ihr bisheriges Leben vollständig zugunsten eines Pflegebedürftigen aufgeben. Aber: Wenn Sie wissen, dass sich Zahlungsverpflichtungen in Sachen Pflege ergeben können, dann sollten Sie Ihre Finanzen rechtzeitig ordnen und eine Übersicht der zu erwartenden Kosten erstellen. Am besten sofort!

Fürsorge für Eltern und Kinder bedeutet nicht Selbstaufgabe. Ein selbstbestimmtes Leben trotz Pflegefall in der Familie ist möglich und muss möglich sein. Wenn aus einem Pflegefall wegen der Selbstaussbeutung des Pflegenden zwei Pflegefälle werden, ist niemanden geholfen.

„Düsseldorfer Tabelle“

In der „Düsseldorfer Tabelle“, herausgegeben vom Oberlandesgericht Düsseldorf, werden Unterhaltsleitlinien und Regelsätze für den Kindesunterhalt festgelegt. Zum 01.01.2011 trat die neue Düsseldorfer Tabelle in Kraft.

- Selbstbehalt für erwerbslose Unterhaltspflichtige: **770 Euro** bei bestehender Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis zu einem Alter von 21 Jahren (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung).
- Gegenüber anderen volljährigen Kindern beträgt der Selbstbehalt **1.150 Euro**.
- Ist der Unterhaltspflichtige erwerbstätig, gilt ein Selbstbehalt von **950 Euro**
- Selbstbehalt bei Unterhaltspflicht gegenüber einem Ehegatten oder der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes: **1.050 Euro**
- Selbstbehalt bei Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern: **1.500 Euro**

